

nauer Rede von einer „Versprechung mit Eigen-Soll-Anwartschafts-Behauptung“, können aber im allgemeinen der Einfachheit halber nur von der „Eigen-Soll-Behauptung“ in jeder Versprechung reden. Ebenso wie ein „Anspruch“ häufig in Form einer „einschließenden“ und einer „eingeschlossenen“ Behauptung auftritt, insbesondere aber auch in der Form: „Ich beanspruche von Ihnen, daß...“, tritt auch eine Versprechung in den verschiedensten Formen, insbesondere auch in der Form „Ich verspreche Ihnen, daß...“ auf. „Versprechung-Seelenaugenblick“ nennen wir jeden Seelenaugenblick, in welchem jemand darauf zielt, einem Anderen Etwas zu versprechen, „versprechen“ („eine Versprechung geben“, „eine Versprechung leisten“) nennen wir das solchem Seelenaugenblicke gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“, „Versprechungsgeber“ („Versprechenden“) nennen wir jede Seele, welcher ein solcher Seelenaugenblick zugehört, „Versprochenes“ nennen wir jedes Verhalten, welches mit einer Versprechung in Aussicht gestellt wurde. „Versprechungsadressat“ ist jene Seele, welcher Etwas versprochen wurde, „Versprechungsempfänger“ ist jener, dem ein „Versprechungsglaube“ zugehört, d. h. der Glaube, daß ihm Etwas versprochen wurde. Von „Versprechungsglauben“ ist aber „der versprechungsgemäße Glaube“ zu unterscheiden, nämlich der Glaube des Versprechungsadressaten, daß der Versprechende durch seine Versprechung das von ihm behauptete Sollen, bzw. die von ihm behauptete ergänzte Sollen-Anwartschaft begründet habe. Dieser „versprechungsgemäße Glaube“ ist ferner wieder zu unterscheiden vom „Glauben an die Versprechung-Erfüllung“, d. h. vom Glauben des Versprechungsempfängers, daß dem Versprechenden das versprochene Verhalten zugehörig werden wird. Offenbar kann einem Versprechungsempfänger ein „versprechungsgemäßer Glaube“ ohne einen „Glauben an die Versprechung-Erfüllung“ zugehören. Sagt man etwa: „Ich glaube Ihren Versprechungen nicht“, so meint man allerdings meist den Mangel eigenen Glaubens an die Versprechung-Erfüllung, weil man jede günstige Eigen-Verhalten-In-Aussicht-Stellung schon eine „Versprechung“ nennt. Jeder Versprechende zielt aber darauf, im Adressaten durch einen „Versprechungsglauben“ und einen „versprechungsgemäßen Glauben“ einen „Versprechung-Erfüllungsglauben“ zu wecken, er zielt also auf den Glauben des Adressaten, daß dem Versprechenden das versprochene Verhalten wegen seines wahren Gedankens an das eigene Sollen zugehörig werden wird. Jeder „Versprechungserfüllungs-Seelenaugenblick“ ist ein besonderer „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“, nämlich ein Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem solcher Anspruch erfüllt wird, durch welchen eine eigene, dann durch jene Versprechung ergänzte Sollen-Anwartschaft begründet wurde.